

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Inden**

Satzung vom 30.11.1978	in Kraft getreten am 1.1.1979
1. Änderungssatzung vom 11.12.1979	in Kraft getreten am 1.1.1980
2. Änderungssatzung vom 16.11.1989	in Kraft getreten am 02.12.1989
3. Änderungssatzung vom 12.10.1995	in Kraft getreten am 11.11.1995
4. Änderungssatzung vom 10.12.1997	in Kraft getreten am 20.12.1997
5. Änderungssatzung vom 03.02.2000	in Kraft getreten am 19.02.2000
6. Änderungssatzung vom 16.10.2008	in Kraft getreten am 17.10.2008
7. Änderungssatzung vom 09.12.2009	in Kraft getreten am 10.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Straßenreinigung in der Gemeinde Inden beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur die Ortsdurchfahrten (im Sinne des § 5 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes vom 28.11.1961 – GV NW S. 305; SGV NW 91 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1975 – GV NW S. 706) als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltebuchten. Gehwege sind selbstständige Gehwege, sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; hierzu gehören auch die Wohnwege.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Umfang, Art und Zeit der Reinigung richten sich nach § 3 Abs. 1 bis 4.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen oder Fahrbahnteile werden in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Pflichtigen übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2**

- (1) Soweit die Reinigung der Fahrbahnen den Anliegern übertragen wird, sind diese wöchentlich an Freitagen oder Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen. Gleiches gilt für Gehwege. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten, sodass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende hat sich dabei der schon bestehenden Gehwegrichtung anzupassen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, erforderlichenfalls mehrmals am Tage. In der Zeit von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Darüber hinaus sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Rinnenanlagen, die Hydranten und die Schieberkappen von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 4 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## § 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

## § 6 Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 der Straßen- und Gehwegreinigungspflicht handelt,
  - b) § 3 Abs. 2 der Schnee- und Glättebeseitigungspflicht nicht nachkommt,
  - c) § 3 Abs. 3 Schnee und Eis unsachgemäß lagert.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.
- 3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## § 7 Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Inden vom 09.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 09.12.2009

Schuster

## Anlage

### Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Inden in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.12.2009.

- 1) Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 2  
- ohne Winterwartung der Fahrbahn -
- 2) Fahrbahnreinigung durch Gemeinde einschl. Winterwartung

Straßenart

- 3) Anliegerstraße
- 4) überwiegend innerörtlicher Verkehr
- 5) überwiegend überörtlicher Verkehr

Ortschaft Frenz

<b>Straßennamen</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>Bemerkungen</b>
Am hohen Ufer	x		x			
Auf der Komm	x		x			
Burgstraße	x		x			
Feldgasse	x		x			
Frenzer Driesch	x		x			
Friedhofstraße	x				x	K 34
Hofstraße	x		x		x	teilweise K 34
Im Haswinkel						außerhalb der Ortslage
Kirchplatz	x		x			
Langerweher Straße	x				x	K 34
Oberstraße	x		x			

Schälmühle						außerhalb der Ortslage
Unterstraße	x		x			

Ortschaft Inden/Altdorf

<b>Straßennamen</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>Bemerkungen</b>
Altdorfstraße	x		x			
Alter Markt	x		x			
Am Forsthof	x		x			
Am Goltsteinbrunnen	x		x			
Am Gutshof	x		x			
Am Wehebach	x		x			
An der Kippe	x		x			
Auf dem Driesch	x		x			
Berger Weg	x		x			
Brockengasse	x		x			
Buchenweg	x		x			
Buschweg	x		x			
Eisenbahnstraße	x		x			
Friedensstraße	x		x			
Geuenicher Straße	x		x			
Goltsteinstraße 60-73	x				x	K 35
Gronental	x		x			
Hauptstraße	x		x			
Im Schlehental	x		x			
In den Benden	x		x			
Indener Straße	x		x			
Kirchstraße	x		x			
Lindenstraße	x		x			
Löwenstraße	x		x			
Mühlenkamp	x		x			
Neustraße	x		x			
Pumpengasse	x		x			
Rathausstraße	x		x			
Römerstraße	x		x			
Rössener Straße	x		x			
Uferstraße	x		x			
Bonsdorfer Straße	x		x			
Grüntalstraße	x		x			
Jakobstraße 26-29	x		x			
Kreuzstraße 28 bis Einmündung Marienstr.	x		x			
Marienstraße	x		x			
Pierer Straße bis 7 bzw. 18	x		x			
Pommenicher Straße	x		x			

Ortschaft Lamersdorf

<b>Straßennamen</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>Bemerkungen</b>
Corneliusstraße	x		x			
Drieschstraße	x		x			
Frankenstraße	x		x			
Grubenstraße	x		x			
Indestraße	x		x			
Kampstraße	x		x			
Mittelstraße	x				x	K 35
Schwarzer Weg	x		x			
Turmstraße	x		x			
Weststraße	x		x			

Ortschaft Lucherberg

<b>Straßennamen</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>Bemerkungen</b>
Akazienstraße	x		x			
Am Lugberg	x		x			
Am Schmitteberg	x		x			
Apfelberg	x		x			
Birkenstraße	x		x			
Goltsteinstraße 1-59	x				x	K 35
Grünstraße	x		x			
Haus Büttgen						L 12 außerhalb der Ortschaft.
Hochstraße	x				x	L 12 – OD
Hof Christine	x		x			
Krausstraße	x		x			K 35 – OD
Obstwiese	x		x			
Parkstraße	x		x			
Rosenstraße	x		x			
Sebastian-Stassen-Straße	x		x			
Seestraße	x		x			
Talstraße	x		x			
Waagmühle						L 12 außerhalb der Ortschaft.

Ortschaft Pier

<b>Straßennamen</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>Bemerkungen</b>
Altdorfer Straße	x		x			
Am Fischweiher	x		x			
Am Luschend	x		x			
Auf der Rur						L 12 – außerhalb der Ortschaft.
Auf der Trifft						L 12 – außerhalb der Ortschaft.
Bauweg	x		x			
Berengasse	x		x			
Bonsdorfer Straße	x		x			
Franz-Engels-Straße	x		x			

Gracht	x		x			
Grüntalstraße	x		x			
Haus Pesch	x		x			
Haus Verken						außerhalb der Ortslage
Hüttenstraße	x		x			
In der Ruraue	x		x			
Industriestraße	x		x			
Jakobstraße	x		x			
Kreuzstraße	x		x			
Lucherberger Straße	x				x	L 12
Marienstraße	x		x			
Markt	x		x			
Pierer Straße	x				x	B 56
Pommenicher Straße	x		x			
Prof.v.Capt.Str.	x		x			
Scheeresgasse	x		x			
Schophovener Straße	x				x	K 43
Steinstraße	x		x			
Tannenweg	x		x			
Vilvenicher Straße	x		x			
Zum Goldesacker	x		x			
Zur Löv	x		x			

### Ortschaft Schophoven

<b>Straßennamen</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>Bemerkungen</b>
Dunkelhof	x				x	K 43
Fuchsstraße	x		x			
Gut Müllenark						außerhalb der Ortslage
Josefweg	x		x			
Kalkweg	x		x			
Krauthausener Straße						außerhalb der Ortslage
Lehrer-Steffens-Straße	x		x			
Müllenarker Mühle						außerhalb der Ortslage
Rurstraße	x		x			
Schlichstraße	x				x	K 43
Schützenstraße	x		x			
Viehöven	x		x			
Viehövener Straße	x		x			
Zum roten Acker	x		x			
Am Luschend	x		x			
Bauweg	x		x			
Hüttenstraße	x		x			
Schophovener Straße	x		x			
Steinstraße	x		x			
Tannenweg	x		x			